

**Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen**  
**Az.: 33.45 - 5 16 01**

### **3. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - festgestellte und durch den 1. und 2. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Düren**

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 4            Nrn. 110, 111

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Köln**

**StädteRegion Aachen**

Gemeinde Eschweiler

Gemarkung Weisweiler

Flur 38            Nrn. 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 1652 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).  
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).  
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
  - 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2021 (BGBl. I S. 4832). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## **Gründe**

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind vom Braunkohlentagebau betroffen. Durch die Zuziehung der Grundstücke sollen eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes erreicht und die durch den Braunkohlentagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden.

Der Ausschluss des im Änderungsbeschluss aufgeführten Grundbesitzes erfolgt, da für diese Flächen eine Neuordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen nicht erforderlich ist.

Die von der Zuziehung und dem Ausschluss von Flurstücken betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html)

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.



Im Auftrag

(Rombey)  
Regierungsvermessungsdirektorin

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten-schutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten-schutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.